

Eigenverantwortlichkeit des Untersuchungsorgans beeinträchtigen, das gemäß § 106 StPO vor der Anordnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Prüfung des Sachverhalts verpflichtet ist. Der Staatsanwalt muß entweder — soweit er die erforderliche Prüfung vorgenommen hat — die Anordnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens selbst verfügen, dann ist das Untersuchungsorgan daran gebunden, oder er muß das Untersuchungsorgan beauftragen, Auskünfte einzuholen und zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren anzuordnen ist oder nicht.¹⁰

Andererseits, das soll nochmals betont werden, ist es natürlich unzulässig, dann, wenn der Staatsanwalt nach eigener sorgfältiger Prüfung die Anordnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens selbst verfügt hat, seitens des Untersuchungsorgans nochmals eine Prüfung auf die „Rechtmäßigkeit“ der vom Staatsanwalt getroffenen Verfügung vorzunehmen.¹¹

3. Die Stellung des Gerichts

Das Gericht wird, wie bereits gesagt, im Ermittlungsverfahren nur insoweit tätig, als durch prozessuale Zwangsmaßnahmen verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger beschränkt werden. Das ist der Fall bei Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, bei der einstweiligen Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, bei Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen des Staatsanwalts. Nach Art. 136 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die sachliche Berechtigung dieser Maßnahmen das Gericht. Das geschieht, soweit es die Verhaftung, vorläufige Festnahme bzw. einstweilige Unterbringung anbelangt, durch den Erlaß des Haft- oder Unterbringungsbefehls selbst (§§ 142, 153, 151 StPO). Soweit es dagegen Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle betrifft, erfolgt die Entscheidung des Gerichts über die sachliche Berechtigung dieser Maßnahmen durch die richterliche Bestätigung (§ 140 StPO).¹² Darüber hinaus wirkt das Gericht im Ermittlungsverfahren nicht mit.

4. Die Stellung des Verteidigers

Das letzte hier zu behandelnde, aber deshalb nicht etwa unwichtigste Organ der Strafrechtspflege, das im Ermittlungsverfahren mitwirkt,

10. vgl. dazu Brandt, a. a. O., S. 237.

11. vgl. ebenda.

12. vgl. dazu im einzelnen S. 126 ff. dieses Leitfadens.